

Positionspapier

zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum
Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur
Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD))

Kontakt: Dr. Florian Trappe
Telefon: +49 30 20225-5379
Telefax: +49 30 20225-5345
E-Mail: florian.trappe@dsgv.de

Berlin, den 31. Oktober 2018

Register der Interessenvertreter
Identifikationsnummer im Register: 52646912360-95

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Vorbemerkung

Im April 2018 hat die KOM ihren Vorschlag zur „Verbandsklagen-Richtlinie“ (2018/0089 (COD)) im Rahmen des „New Deal for Consumers“ vorgelegt. Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Regelungen

- respektieren entgegen der Entwurfsbegründung nicht die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten,
- stellen einen erheblichen Eingriff in das deutsche Zivilprozessrecht dar,
- lassen an zahlreichen Stellen fundamentale Grundrechte unberücksichtigt; insbesondere fehlen Vorgaben, um die grundlegenden Verfahrensrechte der beklagten Partei zu gewährleisten und den missbräuchlichen Einsatz der Verbandsklage zu verhindern.

Die DK sieht aufgrund der gut funktionierenden Instrumente des Verbraucherschutzes in Deutschland vielmehr keinen Bedarf für eine EU-Verbandsklage.

II. Kernforderungen

Anlässlich des Berichtsentwurfs des zuständigen Ausschusses im Europäischen Parlament (JURI) vom 12. Oktober 2018, möchten wir im Folgenden noch einmal unsere Kernforderungen darstellen:

1. Höhere Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen (Art. 4)

- Die Voraussetzungen für qualifizierte Einrichtungen sollten die unzulässige Verfolgung von wirtschaftlichen Einzelinteressen verhindern.
- Zu diesem Zweck sollten sich die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen am deutschen Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage und den dort festgelegten Kriterien (insbesondere: als Mitglieder mindestens zehn im gleichen Aufgabenbereich tätige Verbände oder 350 natürliche Personen und mindestens seit vier Jahren als qualifizierte Einrichtung bestehend und eingetragen) orientieren.
- Ad-hoc-Einrichtungen sollten keine Verbandsklagen erheben dürfen, da sonst die Bestimmungen zum Schutz vor Missbrauch umgangen würden.

2. Strengere Voraussetzungen für Verbandsklagen (Art. 5 und Art. 6)

- Die Anforderungen des Richtlinienentwurfs an die Zulässigkeit von Verbandsklagen sind zu gering und sollten angepasst werden.
- Gerichten muss es möglich sein, offensichtlich unbegründete oder schikanöse Klagen auszuschließen.
- Um Unternehmen vor einer Vielzahl identischer Klagen zu schützen, sollten rechtskräftige Entscheidungen jede weitere Entscheidung zum gleichen Sachverhalt unzulässig machen.

3. Keine Verbandsklage ohne Mandat des Verbrauchers (Art. 5 Abs. 2)

- Für Verbandsklagen muss zwingend das „Opt-in-Verfahren“ - Teilnahme nur mit Mandat des Verbrauchers - vorgesehen werden. Ein Verbraucher muss selbst entscheiden können, ob er einen Rechtsstreit will oder nicht.
- Eine Opt-Out-Lösung bei der Verbandsklage widerspricht diametral den Rechtsordnungen vieler Mitgliedsstaaten und deren Rechtsgrundsätzen. Entsprechende Passagen im Richtlinienentwurf sollten entfallen.

- Eine Verbandsklagemöglichkeit bei Streu- und Bagatellschäden entspricht in ihrer Wirkung dem amerikanischen Strafschadensersatz („punitive damages“) und ist daher abzulehnen.

4. Keine Prozessfinanzierung durch Dritte (Art. 7)

- Finanzierungsquellen der klagebefugten Einrichtung müssen transparent sein.
- Prozessfinanzierung durch Dritte darf nicht zulässig sein, da sonst unzulässige wirtschaftliche Einzelinteressen verfolgt werden könnten (Warnung vor „US-amerikanischen Verhältnissen“).
- Eine Kostenfolge bei Misserfolg einer Verbandsklage ist als Korrektiv unabdingbar. Ansonsten wäre missbräuchlichen Klageerhebungen „Tür und Tor“ geöffnet.

5. Keine unangemessenen Informationspflichten für Unternehmen (Art. 9)

- Unverhältnismäßige Unterrichtungspflichten für Unternehmen müssen verhindert werden.
- Es kann nicht sein, dass Unternehmen Verbraucher auf eigene Kosten auch über Bagatellschäden informieren müssen.
- Zumindest aber muss es ausreichen, dass die erforderlichen Informationen auf der Homepage des Unternehmens (und auch dann nur im Falle einer Verurteilung) veröffentlicht werden.

6. Ausforschungsbeweis ist abzulehnen (Art. 13)

- Die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit eines „Ausforschungsbeweises“ ist aufgrund seiner Missbrauchsanfälligkeit strikt abzulehnen.
- Ein Ausforschungsverfahren widerspricht in fundamentaler Weise den Rechtstraditionen vieler Mitgliedsstaaten, nach denen im Zivilprozess jede Partei alle für ihren Vortrag relevanten Tatsachen selbst beizubringen und im Zweifel auch zu beweisen hat.
